Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen

**Band:** 63 (1992)

**Heft:** 10

Rubrik: In eigener Sache : eine "Heldentat" der PTT : keine gebührenfreie

Empfangsbewilligungen mehr für Heime!

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# In eigener Sache

# Eine «Heldentat» der PTT

Keine gebührenfreie Empfangsbewilligungen mehr für Heime!

Der Bundesrat hat auf den 1. April 1992 das neue Radio- und Fernsehgesetz und die dazugehörige Verordnung in Kraft gesetzt. Damit soll es nun auch neue Regelungen in der Erteilungspraxis bei den Empfangsbewilligungen für den Radio- und Fernsehempfang geben. Vor allem soll der Anspruch auf gebührenfreie Empfangsbewilligungen eingeschränkt werden, nämlich auf

- a) Bundesbehörden für den Empfang in Dienst- und Aufenthaltsräumen,
- b) diplomatische und konsularische Vertretungen und
- c) Invalide und AHV-berechtigte Personen mit geringem Einkommen.

In einem kürzlich unseren Heimen zugestellten Rundschreiben «bedauert» nun die Fernmeldedirektion, dass die betreffenden Heime «leider» nicht mehr zu den Anspruchsberechtigten zählen, und ihnen fortan die Empfangsgebühren in Rechnung gestellt werden müssen... Wir haben die Botschaft vernommen: sie täten es offensichtlich auch lieber nicht...

Das Rundschreiben schweigt sich natürlich darüber aus, wer denn diese invaliden und AHV-berechtigten Personen mit geringem Einkommen sind, wenn nicht alle jene Heimbewohner, die nicht selbst über Empfangsgeräte verfügen und gezwungen sind, sich ihr Fernsehvergnügen im zentralen Aufenthaltsraum des Heimes zu verschaffen, jenem Raum also, in welchem bisher «gebührenfrei» Programme ausgestrahlt werden konnten.

Wahrlich eine «Heldentat» der PTT! Aber eben: der Zweck heiligt die Mittel! Wenn's ums Geld geht . . .! Ich kann mir allerdings schlecht vorstellen, dass sich der Bundesrat zu solchen Kleinigkeiten hinreissen liesse. Es sind in der Regel immer die Verwaltungsabteilungen, die die neuen Verordnungen gestalten, und sie

bekunden oft eine beneidenswerte Fertigkeit, in der Gestaltung vollziehender Vorschriften sogenannte «Sachzwänge» einzubauen, die es ermöglichen, Minderheiten zur Kasse zu bitten. Minderheiten nämlich, die sich von ihrer Grösse her oder aus anderen Gründen politisch nicht zur Wehr setzen können.

Wir haben im Interesse unserer betroffenen Heimbewohner bei der Generaldirektion PTT «angeklopft». Unseren Brief drucken wir zur Information unserer betroffenen Heimleitungen anschliessend im vollen Wortlaut ab – und warten nun gespannt auf die Antwort.

\*\*Werner Vonaesch\*\*

PTT Generaldirektion Postfach 3030 Bern

Zürich, 7. September 1992

#### Empfangsbewilligung für den Radio- und Fernsehempfang

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie wir aus Kreisen unserer Mitglieder vernehmen, haben Sie kürzlich über Ihre Fernmeldedirektionen durch ein Rundschreiben, das – so scheint es – an alle Alters- und Pflege-, Kinder-, Jugend- und Behindertenheime gesandt wurde, mitgeteilt, dass der Bundesrat per 1. April 1992 das neue Radio- und Fernsehgesetz samt dazugehörender Verordnung in Kraft gesetzt habe. Kernstück dieses Rundschreibens bildet ein Hinweis, wonach der Anspruch auf gebührenfreie Empfangsbewilligungen eingeschränkt worden ist. Als ältester und zugleich grösster Verband des schweizerischen Heimwesens fühlen wir uns, abgesehen von



den zahlreichen Hilferufen aus unseren Mitgliedheimen, natürlich auch aus unserer Sicht sehr betroffen, nachdem die Gebührenfreiheit für die Empfangsgeräte in den Aufenthaltsräumen aufgehoben werden soll. Wir erlauben uns deshalb, im Namen unserer rund tausend Mitgliedheime, in dieser Angelegenheit nochmals bei Ihnen «vorzusprechen».

Nach Absatz 2, Ziff. c) Ihres Rundschreibens ist Gebührenfreiheit nach wie vor zulässig für Invalide und AHV-Berechtigte mit geringem Einkommen. Doch ist im Rundschreiben natürlich nicht definiert, welches Einkommen als geringfügig im Sinne dieser Bestimmung zu betrachten ist. Aber wir sind überzeugt, dass gerade die Radio- und Fernsehanschlüsse in den Aufenthaltsräumen unserer Heime jenen Heimbewohnern zur Verfügung stehen und von jenen Heimbewohnern auch benützt werden, die nur über geringe finanzielle Mittel verfügen. Jene Heimbewohner, die sich das Fernsehen leisten können, haben längst ihre eigenen Geräte auf ihren Zimmern, und sie bezahlen auch regulär ihre Konzessionsgebühren. Sie könnten sich bei einem Heimbesuch von dieser Tatsache leicht selber überzeugen.

Wir bitten Sie nun, im Namen unserer zahlreichen, wahrlich finanziell nicht «auf Rosen gebetteten» Heimbewohner, auf Ihr Rundschreiben bzw. Ihre diesbezüglichen Gebührenentscheide zurückzukommen. Unsere Heime müssten diese Beträge letztlich wieder auf die Pensionspreise und damit auf ihre Bewohner überwälzen.

Es kann niemals die Meinung des Bundesrates gewesen sein, dass durch das Inkraftsetzen des neuen Radio- und Fernsehgesetzes letztlich höhere Konzessionseinnahmen zulasten unserer Hochbetagten und Behinderten mit geringem Einkommen realisiert werden. Aus unserer eigenen politischen Erfahrung wissen wir, dass Ausführungsbestimmungen und deren Anwendung immer Sache der Verwaltungsdirektionen sind. So sind wir auch von der Überzeugung «beseelt», dass es in Ihrem Ermessen liegt, auf diese für unsere Leute nicht unbedeutenden Entscheide zurückzukommen. Sie sind bestimmt mit uns einig, dass der Finanzhaushalt der PTT-Betriebe nicht von diesen Gebühren abhängig sein kann.

Wir freuen uns, wenn Sie für unser sicher berechtigtes Anliegen Verständnis aufbringen können, und wir sehen Ihrer Antwort mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüssen

VSA VEREIN FÜR SCHWEIZERISCHES HEIMWESEN

W. Gämperle Zentralpräsident W. Vonaesch Zentralsekretär





REINIGUNGEN AG



Verein für Schweizerisches Heimwesen

# **Heim-Verzeichnis**

Ein Heimverzeichnis, wozu?

Um Versorgern, Heimen und anderen Interessierten einen umfassenden Überblick über das gesamte Angebot an Betreuungsplätzen im Erziehungsbereich zu verschaffen.

Das Heimverzeichnis VSA umfasst gegenwärtig 223 Institutionen in der deutschsprachigen Schweiz, geographisch geordnet und mit allen wichtigsten Informationen in einem einheitlichen Raster vorgestellt.

Heime für Kinder- und Jugendliche Heilpädagogische Pflegefamilien Sozialpädagogische Wohngruppen Grossfamilien

In regelmässigen Abständen (zirka alle 1–2 Jahre) erhalten Sie automatisch Änderungen und Neuzugänge gegen zusätzliche Verrechnung. Mit diesem Service verfügen Sie somit laufend über ein aktuelles Nachschlagewerk.

**Preis:** Fr. 79.– inkl. Ordner (zuzüglich Porto und Verpackungskosten)

## Ich bestelle ein Heimverzeichnis

☐ Heimverzeichnis inkl. Ordner, Fr. 79.–	
Name	version Leiden in somen 91
Adresse	ariisse an dicienigen Apw
PLZ/Ort	als OK-Mitglied die Thur

Ich nehme davon Kenntnis, dass ich zirka alle 1 bis 2 Jahre automatisch eine Nachlieferung der ergänzten und korrigierten Blätter gegen Bezahlung erhalten werde. Die Nachlieferung kann ich jeweils bis Ende des Jahres schriftlich abbestellen.

Bitte einsenden an:

Unterschrift und Datum

VSA Verein für Schweizerisches Heimwesen Verlag, Seegartenstrasse 2 8008 Zürich, Tel. 01 383 47 07